



AMTSBLATT

DES K. u. k. KREISKOMMANDOS in OPATÓW.

Abonnement vierteljährig 3 Kronen,
einzelne Exemplare 10 Heller.

Nr. 25.

OPATÓW, am 1. Dezember 1916.

INHALT: 1. Allerhöchste Auszeichnungen. 2. Amnestie—Erlass. 3. Kundmachung des kais. deutschen General-Gouverneurs aus Warschau und k. u. k. General-Gouverneurs aus Lublin. 4. Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das polnische Heer. 5. Spenden für Kriegsgräber. 6. Vedg. des k. u. k. M. G. G. betreffend der Erweiterung der Gebiete der Städte. 7. Vedg. des M. G. G. betreff. Aktivierung der Stadtvertretungen. 8. Kundmachung betreffend Feuerpolizei. 9. Sanitäre Vorschriften für Bäckereibetriebe. 10. Ordnung und Reinlichkeit in den Lebensmittelgeschäften. 11. Kundmachung betreff. Sonn- und Feiertagsruhe. 12. Kundmachung betreffend das Verbot der Verbreitung mehrerer im kais. deutschen Okupationsgebiete erscheinenden Zeitschriften. 13. Kundmachung betreff. Nickelmünzen. 14. Verzeichnis über die vom Friedensrichter abgestraften Personen.

1.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine K. u. k. Apostolische Majestät haben in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung in besonderer Verwendung allergnädigst zu verleihen geruht:

den Franz Josef Orden am Bande der Tapferkeitsmedaille dem k. k. Finanzrate Hipolit Truszkiewicz,

das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille dem k. k. Finanzkommisär Wojciech Wojtas,

das Goldene Verdienstkreuz am Bande der Tapferkeitsmedaille dem k. k. Steueroffizial Valerian Romański,

das Eiserne Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille dem Feldwebel Felix Kwaśniewski,

das Eiserne Verdienstkreuz am Bande der Tapferkeitsmedaille dem Feldwebel Alois Franz Sollich und dem Zugführer Richard Beczwar.

2.

Amnestie-Erlass.

In Anerkennung des musterhaften und loyalen Verhaltens der Bevölkerung des M.-G.-G.-Bereiches gegenüber den k. u. k. Truppen und Behörden, habe ich zur Erinnerung an den für die Geschichte des polnischen Volkes wichtigen und für Polen historischen 5. November 1916 anbefohlen, daß denjeni-

gen strafgerichtlich und administrativ Verurteilten, die einer Gnade würdig sind, die Strafe ganz oder teilweise erlassen werde.

Karl Kuk m. p. F. Z. M.

Jene Personen, welchen auf Grund dieses Amnestie-Erlasses die Arreststrafe erlassen wurde, wurden, am 5. XI 1916 in Freiheit gesetzt.

Die Anzahl dieser Personen wie auch aller jener, welchen auf Grund dieser Amnestie Geldstrafen erlassen wurden, wird im nächsten Amtsblatte verlaublich werden.

3.

An die Bewohner des Generalgouvernements Lublin und Warschau!

Die Beherrscher der verbündeten Mächte Österreich-Ungarn und Deutschland haben Euch ihren Entschluß kundgetan, aus den von der russischen Zwingherrschaft befreiten polnischen Landen ein neues selbständiges Königreich Polen aufzurichten. Euer heißester, mehr als ein Jahrhundert hindurch vergeblich gehegter Wunsch wird dadurch erfüllt.

Der Ernst und die Gefahren dieser schweren Kriegszeit und die Fürsorge für unsere vor dem Feinde stehenden Heere zwingen uns, einstweilen die Verwaltung Eueres neuen Staates noch selbst in der Hand zu behalten. Gern aber wollen wir ihm mit Eurer Hilfe schon jetzt allmählich die staatlichen Einrichtungen geben, die seine feste Begründung, seinen Ausbau und seine Sicherheit verbürgen sollen.

Dabei steht allen voran ein polnisches Heer.

Noch ist der Kampf mit Rußland nicht beendet; es ist Euer Wunsch daran teil zu nehmen. So tretet denn freiwillig an unsere Seite, um unseren Sieg über Eueren Unterdrücker vollenden zu helfen.

Tapfer und mit hoher Auszeichnung haben Euer Brüder von der polnischen Legion neben uns gefochten; tut es ihnen gleich in den neuen Truppenkörpern, die dereinst, mit jener vereinigt, das polnische Heer bilden sollen. Es wird Euerem neuen Staat einen festen Halt geben und ihm Sicherheit nach außen und innen gewähren.

Unter den von Euch über alles geliebten Farben und Fahnen Eurer Heimat sollt Ihr Euer Vaterland schirmen. Wir kennen Eueren Mut und Euer glühendes

de Vaterlandsliebe und rufen Euch auf zum Kampfe an unserer Seite.

Sammelt Euer wehrhaften Männer nach dem Beispiele der tapferen polnischen Legion und legt zunächst in gemeinsamer Arbeit mit dem deutschen und dem ihm verbündeten österreichisch-ungarischen Heere den Grund zu einem polnischen, in dem die ruhmvollen Überlieferungen Eurer Kriegsgeschichte in der Treue und Tapferkeit Eurer Krieger wieder lebendig werden.

Der Kaiserlich deutsche General-Gouverneur:
B E S E L E R.

Der Kaiserlich und Königliche
österreichisch-ungarische General-Gouverneur:
K U K.

4.

Bestimmungen

über den freiwilligen Eintritt in das polnische Heer.

1. Meldetermin und Meldeort.

Vom 22. November ab liegen bei allen Wojts des Generalgouvernements Lublin Listen für diejenigen auf, die sich zum freiwilligen Eintritt in das polnische Heer melden wollen.

In größeren Ortschaften und Städten werden je nach Bedürfnis besondere Melderäume eingerichtet. Lage und Zeit ihrer Öffnung werden durch die Kreiskommandanten durch Maueranschlag bekannt gegeben.

Die Meldung hat möglichst bei dem Wojt (Melderäum) zu erfolgen, der für den Wohnort des Freiwilligen zuständig ist.

2. Erforderliches Lebensalter.

Es dürfen sich in die Meldeliste eintragen lassen.

Alle Polen ohne Unterschied der Sprache und Religion aus den von den verbündeten Heeren befreiten Gebieten, sowohl sie in dem z. Zt. der Meldung laufenden Kalenderjahr wenigstens das 18. und höchstens 45. Lebensjahr vollenden.

Lassen Bildung und Lebensstellung einem Freiwilligen zur späteren Verwendung als Offizier in

Betracht kommen, so kann die Altersgrenze bis zum vollendeten 50. Lebensjahr erweitert werden.

3. Ausschließung vom Eintritt.

Ausgeschlossen vom Dienst im polnischen Heer sind diejenigen, die Freiheits- oder Ehrenstrafen wegen solcher Vergehen oder Verbrechen erlitten haben, die sie der Aufnahme unwürdig erscheinen lassen. Politische Vergehen werden dazu in der Regel nicht gerechnet werden.

4. Erforderliche Papiere.

Zur Eintragung in die Meldeliste ist, wenn möglich, der Paß mitzubringen. Außerdem sind, soweit möglich, Tauf- oder Geburtsschein und die Schulzeugnisse vorzulegen.

Letztere sind von denen, die eine Verwendung in Unteroffizier- oder Offizierstellen erstreben, in einem unverschlossenen Briefumschlag mit folgender Aufschrift vorzulegen:

1. Papiere des [Vor- und Zunahme];
2. Wohnort und Straße;
3. Kreis;
4. Ort der Meldung und Bezeichnung des Melderaumes;
5. Nr. der Freiwilligenliste;

Die Rubriken 4 und 5 werden erst bei der Meldung selbst ausgefüllt. Als Anlage ist ein gleichlautender Zettel beizufügen, auf dessen Rückseite sich das Verzeichnis der eingereichten Papiere befindet.

Vorgedruckte Briefumschläge und Einlagezettel sind unentgeltlich bei jedem Soltys, sowie jeder militärischen und zivilen Ortsbehörde zu erhalten.

Die Behörden sind angewiesen, Auskunft zu erteilen und in jeder Beziehung behilflich zu sein.

Die Papiere können, falls sie bis zur Meldung nicht beigebracht werden konnten, in gleicher Weise beim Wojt oder Melderaum, bei dem die Eintragung erfolgt ist, nachträglich eingereicht werden.

5. Wahl der Truppengattung.

Es werden zunächst folgende Truppengattungen aufgestellt:

Infanterie mit Maschinengewehrformationen, Kavallerie Sanitätskompagnien, Kolonnen und Trains

Jedem Freiwilligen ist es gestattet, sich für eine der genannten Truppengattungen in die „Meldeliste“ eintragen zu lassen. — Die Freiwilligen der Kavallerie, Sanitätskompagnien, Kolonnen und Trains haben bei ihrer Einstellung möglichst ein eigenes Pferd mitzubringen, das vor der Einstellung abgeschätzt und vergütet wird.

Über die endgültige Zuteilung zu einer Truppengattung verfügt das General-Gouvernement Warschau nach Maßgabe der ärztlichen Untersuchung und des Bedarfs.

6. Pflichten nach erfolgter Meldung.

Bei der Meldung erhalten die Freiwilligen einen „Meldeschein“ mit der Nr., unter der sie in die „Meldeliste“ eingetragen sind. Dieser Schein wird hinter der letzten Seite des Passes eingeklebt oder ist ansonsten sicher aufzubewahren.

Vom Tage ihrer Meldung ab haben die Freiwilligen mit ihrer Einberufung zur ärztlichen Untersuchung und — falls sie hierbei für tauglich befunden werden — mit ihrer sofortigen Einstellung zu rechnen.

Bis zu diesem Termin haben sie jede Veränderung von Wohnung und Wohnort spätestens nach 5 Tagen bei dem Wojt oder Melderaum, bei dem sie den Meldeschein empfangen haben, mündlich oder schriftlich unter genauer Angabe der neuen Adresse anzumelden. Eine gleiche Anmeldung hat bei dem für den neuen Wohnort zuständigen Wojt, Orts-Polizeibehörde zu erfolgen.

7. Ärztliche Untersuchung.

Tag und Ort der ärztlichen Untersuchung werden besonders bekannt gegeben.

Die Vorführung der Freiwilligen erfolgt möglichst geschlossen nach Ortschaften und Wojtbezirken durch die Wojts oder Orts-Polizeibehörden, denen nähere Weisungen zugehen werden.

Für freie Beförderung, wo solche erforderlich, für Unterkunft und Verpflegung am Orte der Untersuchung wird gesorgt. Außerdem erhält jeder Freiwillige für den Tag 2 K als Ersatz für Lohnausfall.

8. Einstellug der Tauglichen.

Wer bei der Untersuchung für tauglich befunden wird, erhält einen Annahmeschein und einen Vermerk in den Paß oder in ein sonstiges Identitätsdokument

Die Einstellung in einen Truppenteil erfolgt entweder sofort im Anschluß an die Untersuchung, oder es tritt eine vorläufige Beurlaubung des Freiwilligen ein.

Im letzteren Falle wird ihm die Einberufung zur Truppe durch Gestellungsbefehl bekannt gegeben werden. Paß, Annahmeschein und Gestellungsbefehl sind dann zur Truppe mitzubringen und gelten als Ausweis.

9. Pflichten nach Aushändigung des Annahmescheines.

Wer den Annahmeschein angenommen hat, ist in das polnische Heer eingestellt. — Er steht von diesem Augenblicke an bis zum Friedensschluß zur Verfügung der Militärbehörden und kann nur im Wege des Entlassungsverfahrens von diesen freigegeben werden. Entzieht sich ein Freiwilliger mit Annahmeschein der Gestellung bei der Truppe, so macht er sich der Fahnenflucht schuldig. Deshalb ist bis zur Einberufung durch den Gestellungsbefehl bei Veränderung der Wohnung und des Wohnortes in gleicher Weise wie nach erfolgter Eintragung in die Meldeliste zu verfahren [vergl. Ziffer 6].

10. Kostenvergütungen.

Jeder Freiwillige, der einen Annahmeschein erhält, hat bei seiner Einstellung Anspruch auf Auszahlung von 40 Kronen, die zur Bestreitung kleinerer, außergewöhnlicher Ausgaben und Anschaffungen in den ersten Tagen dienen sollen.

Wird er im Anschluß an die ärztliche Untersuchung vorläufig nach seinem Wohnort beurlaubt, so erhält er 20 Kronen sofort und den Restbetrag am Tage seiner Einstellung bei der Truppe.

11. Zurückstellung der dauernd oder vorübergehend Untauglichen.

Dauernd oder vorübergehend Untaugliche erhalten einen entsprechenden Vermerk in ihren Paß oder in ein sonstiges Identitätsdokument. Die vorübergehend Untauglichen sind nach Ablauf der angegebenen Frist zu erneuter Meldung berechtigt.

12. Nationale und rechtliche Stellung der Freiwilligen.

Um der polnischen Armee die völkerrechtliche Anerkennung als Truppen eines kriegführenden Staates

zu sichern, muß sie vorläufig in Bezug auf den Oberbefehl und alle rechtlichen Verhältnisse dem deutschen Heere angegliedert werden.

Hinsichtlich Gehalt, Löhnung, Verpflegung und Bekleidung, Invalidisierung, Familien- und Hinterbliebenenfürsorge wird der Freiwillige des polnischen Heeres die gleichen Rechte und Vorteile wie der Soldat der deutschen Armee genießen.

13. Uniform, Feldzeichen.

Das polnische Heer erhält Uniformen mit polnischen, nationalen Abzeichen.

In Fahnen und Standarten des polnischen Heeres sollen die altpolnischen Feldzeichen mit dem weißen Adler im roten Felde wieder erstehen.

14. Die gesetzliche Regelung der Wehrverhältnisse

bleibt vorbehalten.

Der k. u. k. General-Gouverneur:

K U K.

5.

Spenden für Kriegsgräber.

Am Allerheiligentage wurden in den Gemeinden und Pfarren des Kreises Opatów wachstehende Spenden gesammelt;

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. In der Stadt Opatów | 756 K 84 h |
| 2. „ „ Gemeinde Iwaniska | 44 „ 68 „ |
| 3. „ „ Pfarrkirche Strzyrzowice | 7 R. 40 k. und 15 „ 29 „ |
| 4. In der Pfarrkirche Ruszków | 2 „ — |
| 5. „ „ „ Modliborzyce | 8 R. 80 k. und 11 „ — |
| 6. In der Pfarrkirche Szumsko | 8 R. 42 k. „ 8 „ 44 „ |
| 7. Seitens des k.u.k. Kreisforstamtes in Wola Łagowska | 37 „ — |

Der Hochwürdigsten Geistlichkeit, sowie allen jenen, welche durch ihre edlen Spenden zur Fortsetzung der eingeleiteten Aktion zur Erhaltung der Kriegsgrä-

ber der im heldenmutigen Kampfe gefallenen Soldaten beigetragen haben spreche ich meinen aufrichtigen Dank und rufe ihnen mein herzliches „Vergelt's Gott“.

6.

Verordnung

des k.u.k. Militärgeneralgouvernements vom
21. Oktober 1916. A. Nr. 112129/16.

Bestimmung der Gebiete der Städte: Busk, Chmielnik, Dąbrowa, Jędrzejów, Ostrowiec, Sandomierz, Staszów, Szczepleszyn, Wierzbnik, Włoszczowa und Zamość.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Armeekorpskommandanten vom 18. August 1916 Vdg. Bl. Nr. 65 wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die Gebiete der Städte: Busk, Chmielnik, Dąbrowa, Jędrzejów, Ostrowiec, Sandomierz, Staszów, Szczepleszyn, Wierzbnik, Włoszczowa und Zamość werden mit Giltigkeit vom 1. XI 1916 in folgender Weise erweitert bzw. bezeichnet:

5) das Gebiet der Stadt Ostrowiec [Kreis Opatów] auf nachstehende südlich bisherigen Stadtgrenzen gelegenen Gebietsteile der Gemeinde Częstocice erweitert: Stawiny, Klimkiewiczów, Filpów, Karolinów, Bolestawów, Denkowski Staw, weiter auf jenen Teil der Ortschaft Ostrowek, der bis zum Jahre 1866 zur Stadt Ostrowiec gehört hat [konfiszirte katholische Kirchengüter] endlich auf alle innerhalb der bisherigen Stadtgrenze gelegenen, derzeit zur Gemeinde Częstocice gehörenden Parzellen.

§ 2.

Alle innerhalb der neuen Stadtgrenzen gelegenen Bauerngründe werden in die Stadtgemeinden einverleibt.

§ 3.

Die in die Stadtgebiete einbezogenen Ortschaften (Ortschaftsteile) werden aus dem bisherigen Gemeindeverbande ausgeschieden. Die bei der Abgrenzung der Stadtgebiete erübrigenden Teile der Gemeindegebiete verbleiben – mit Ausnahme der Ortschaft Denków

(Gemeinde Częstocice, Kreis Opatów), welche der Gemeinde Bodzechów angegliedert wird, sowie der neugeschaffenen Gemeinde Styków [§ 1 Pkt. 10] – weiter im bisherigen Gemeindeverbande.

§ 4.

Die Stadtgemeinde übernimmt mit dem Tage der Eingemeindung die Rechte und Pflichten sowie das Vermögen und die Schulden der eingemeindeten Ortschaften bzw. Ortschaftsteile; die erforderlichen Auseinandersetzungen haben die Kreiskommanden vorzunehmen.

Privatrechtliche Verpflichtungen und Ansprüche der Stadtgemeinde bzw. der eingemeindeten Ortschaften [Ortschaftsteile] sowie bestehende Konzessionen und erworbene Rechte Dritter werden jedoch durch die Eingemeindung nicht berührt.

§ 5.

Die eingemeindeten Ortschaften [Ortschaftsteile] unterliegen vom Tage der Eingemeindung ab den für die betreffende Stadt geltenden Vorschriften.

Steuern und anderen Abgaben sind aus den eingemeindeten Ortschaften (Ortschaftsteilen) bis Ende des Jahres 1916 in gleicher Höhe und an dieselben Kassen wie bisher zu entrichten.

§ 6.

Die bisherige Verwaltung und Vertretung der eingemeindeten Ortschaften bleibt bis zur Neuordnung der Verordnung durch die betreffende Stadt [Gemeinde] bestehen. Diese Neuordnung hat spätestens bis zum 1. Dezember 1916 zu erfolgen.

§ 7.

Die zuständigen Kreiskommanden haben noch vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Grenzen des erweiterten Stadt [Gemeinde] Gebietes unter Zuziehung der interessierten Gemeinde [Ortschafts] und Stadtvertreter sowie der daran besonders interessierten Besitzer von Wirtschafts- und Industriebetrieben an Ort und Stelle entsprechend den Bestimmungen des § 1 festzusetzen und zu bezeichnen.

Ihnen obliegt auch weiterhin die Sorge für die Erhaltung dieser Grenzen und die Entscheidung aller diesfalls entstehenden Streitigkeiten.

§ 8.

Die anlässlich der Erweiterung der Stadtgebiete und Ausscheidung von einzelnen Ortschaften [Ortschaftsteilen] aus ihrem bisherigen Gemeindeverbande erforderlichen Massnahmen wegen: Übertragung bzw. Berichtigung der Bevölkerungsbücher und der von den Bürgermeistern und Gemeindevorstehern geführten Standesregister, wegen des Meldewesens u.s.w. haben die zuständigen Kreiskommandos zu treffen.

E. Nr. 34322/V.A.

7.

Verordnung

des M.G.G. betreff. Aktivierung der Stadtvertretungen.

Auf Grund des § 21 der Vdg. des A.O.K. vom 18. August 1916 Vdg. Bl. Nr. 65 betreffend die Städteordnung für 34 Städteordnung hat das M.G.G. mit Verordnung vom 14.XI.1916 A. Nr. 112128 nachstehendes verfügt.

1.

1. Bei der im Sinne des § 14 der bezogenen Verordnung vom Kreiskommando vorzunehmenden Ernennung der ersten Stadtvertretung in den dieser Verordnung unterliegenden Städten sind die Stadträte und Ersatzmänner nach Tunlichkeit in gleicher Zahl den Angehörigen jeder bestehenden 4 Wahlkurien zu entnehmen. Unbedingt notwendig ist dies nicht, da ja auch bei der Vornahme von Wahlen in den einzelnen Kurien nicht nur in der betreffenden Kurie wahlberechtigte Personen gewählt werden könnten.

2. Zu Stadtraten sind nur nach § 9. wählbare Personen zu ernennen.

Als Staatsangehörige des Königreiches Polen im Sinne des § 8 Pkt. 4 sind jene Personen zu betrachten die zur ständigen Bevölkerung irgend einer Stadt oder Landgemeinde des Königreiches Polen gehören.

Besteht ein Zweifel darüber, ob der zu Ernennende die nach § 9 erforderliche Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift besitzt so hat sich hierüber eine vom Kreiskommando zu beru-

fende, aus dem leitenden Zivilkommissär oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und vier angesehenen Einwohnern der Stadt bestehende Kommission Gewissheit zu verschaffen.

3. Zu Stadträten können nicht ernannt werden:

a) Beamte und Diener der Städte oder städtischen Anstalten, solange sie im Dienste sind und nach Auflösung des Dienstverhältnisses solange die mit demselben zusammenhängenden Verrechnungen nicht endgiltig erledigt wurden.

b) Besitzer von Konzessionen für städtische Unternehmungen, sowie Pächter und Leiter solcher Unternehmungen.

c) Pächter städtischer Realitäten und Einkünfte.

d) Personen, die auf Grund eines Übereinkommens Arbeiten oder Lieferungen für die Stadt besorgen haben.

e) Personen, über deren Vermögen der Konkurs verhängt wurde, solange das Konkursverfahren dauert.

4. Die Namen der ernannten Stadträte und Ersatzmänner sind zu verlautbaren.

Das Kreiskommando beruft die ernannten Stadträte zur konstituierenden Sitzung ein. In derselben führt der leitende Zivilkommissär des Kreiskommandos oder sein Stellvertreter den Vorsitz.

Stadträten, die zu dieser Sitzung trotz ergangener Einladung nicht erscheinen oder sich vor Durchführung der Wahl des Bürgermeisters und seines Stellvertreters ungerechtfertigter Weise entfernen, kann vom Stadtrate eine Geldbusse bis zu 100 K auferlegt werden.

5. Der Stadtrat hat zunächst zu beschliessen, welche Mitglieder der Stadtverwaltung einen Gehalt zu beziehen haben und die Höhe dieses Gehalten festzusetzen. Dem Bürgemeister wird jedenfalls ein Gehalt zuzuerkennen sein, seinem Stellvertreter und den Beisitzern jedoch nur in dem Falle, wenn sie dauernd mit der Erledigung bestimmter Angelegenheiten der Verwaltung betraut sind. Die blosser Teilnahme an den Beratungen des Magistrates ist jedenfalls als ein Ehrenamt zu betrachten.

6. Nach Festsetzung der Bezüge beschliesst der Stadtrat mit einfacher Stimmenmehrheit, ob die Wahl des Bürgermeisters und seines Stellvertreters schriftlich oder mündlich vorgenommen werden soll, und wählt hierauf den Bürgemeister, sodann dessen Stellvertreter, jeden einzeln.

7.) Zur Wahl des Bürgermeisters und seines Stellvertreters ist die Anwesenheit von wenigstens $\frac{2}{3}$ aller ernannten Stadträte und die absolute Stimmenmehrheit aller ernannten Stadträte erforderlich.

Zur Wahl der Beisitzer müssen gleichfalls $\frac{2}{3}$ der ernannten Stadträte anwesend sein, es genügt jedoch die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Stadträte,

Wenn ein Wahlgang keine absolute Stimmenmehrheit ergibt, ist er zu wiederholen. Ergibt sich auch beim zweiten Wahlgang keine absolute Stimmenmehrheit, so ist eine engere Wahl zwischen jenen zwei Kandidaten vorzunehmen, die beim zweiten Wahlgange die grösste Stimmenzahl erlangt haben. Bei gleicher Stimmenzahl mehrerer Kandidaten ist durch das Los zu entscheiden, welche Kandidaten in die engere Wahl gelangen.

8.) Zum Mitgliede des Magistrates kann ausser den in Punkt 3 genannten Personen nicht gewählt werden, wer mit einem bereits gewählten Magistratsmitgliede im ersten oder im zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist.

9.) Nach durchgeführter Wahl des Bürgermeisters und seines Stellvertreters wird die konstituierende Sitzung geschlossen.

Das Kreiskommando hat über das Ergebnis der Wahl sofort antragstellend an das M. G. G. zu berichten.

Wird einem der Gewählten die erforderliche Bestätigung versagt, so ist eine neuerliche Wahl in derselben Weise vorzunehmen.

10.) Nach erfolgter Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters und seines Stellvertreters leisten dieselben in die Hände des Kreiskommandanten oder seines Stellvertreters das vorgeschriebene Gelöbnis treuer Pflichterfüllung.

11.) Sofort nach Übernahme des Amtes beruft der neue Bürgermeister eine Stadtratssitzung ein, nimmt den Stadträten die vorgeschriebene Angelobung ab und ordnet die Wahl der Beisitzer an.

12.) Die Wahl der Beisitzer erfolgt unter analoger Anwendung der Bestimmungen der Punkte 6-8 dieser Verordnung mit der Massgabe dass zur Gültigkeit der Wahlen nur die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Stadträte erforderlich ist.

II.

Die Stadtvertretung hat zunächst tunlichst bald eine Geschäftsordnung für sich selbst und für den Magistrat zu beschliessen und dieselbe dem Kreiskommando behufs Einholung der nach § 6 erforderlichen Genehmigung des M.G.G. vorzulegen. Bis dahin haben folgende allgemeine Bestimmungen zu gelten, welche auch der zu beschliessenden Geschäftsordnung zu Grunde zu legen sind.

1) Der Stadtrat versammelt sich nach Bedarf über Einladung des Bürgermeisters. Auf Verlangen des dritten Teiles der Stadträte ist der Bürgermeister verpflichtet, den Stadtrat einzuberufen.

2) Stadträte die ungerechtfertigterweise zu Sitzungen nicht erscheinen, werden vom Bürgermeister ermahnt. Nach zweimaliger Ermahnung können säumigen Stadträten vom Stadtrate Geldbussen anferlegt werden.

3) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Personalangelegenheiten sind jedoch in geheimen Sitzungen zu erledigen. Auch aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit oder wenn es das Interesse der Stadt erheischt, kann der Ausschluss der Öffentlichkeit vom Stadtrate beschlossen oder vom Bürgermeister angeordnet werden.

4) Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit wenigstens der Hälfte der Stadträte erforderlich. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Stadträte gefasst.

5) Über die Beratungen des Stadtrates ist ein Protokoll zu führen.

6) Der Bürgermeister hat Beschlüsse der Stadträte welche dessen Wirkungskreis überschreiten bestehenden Vorschriften zuwiderlaufend oder nach seiner Ansicht der Stadt zum Schaden gereichen würden, zu sistieren u. hievon unverzüglich das Kreiskommando behufs allfälliger weiterer Veranlassung auf Grund des § 19 der Städteordnung zu verständigen.

7) Die Beamten der Stadt werden vom Stadtrate über Antrag des Bürgermeisters aufgenommen bzw. entlassen. Diener und Tagelöhner kann der

Bürgermeister im eigenem Wirkungskreise anstellen bzw. entlassen.

8] Der Bürgermeister führt bei den Beratungen des Stadtrates und des Magistrates den Vorsitz, vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und besorgt die unmittelbare Verwaltung der Stadt.

Er ist der Vorgesetzte aller städtischen Anstalten und Ämter und vertritt die Stadt nach Aussen.

9) Schriftstücke, auf Grund deren die Stadt eine Verpflichtung übernimmt, müssen vom Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und von zwei Beisitzern unterzeichnet sein.

10] Der Bürgermeister handhabt die in den Wirkungskreis der Stadtvertretung gehörenden Ortspolizei.

11] Die vom Bürgermeister auf Grund der Bestimmungen des § 17 der Städteordnung verhängten Geldstrafen und ebenso die vom Stadtrate nach vorstehenden Bestimmungen auferlegten Geldbussen sind vom Stadtrate bzw. nach dessen Weisung vom Bürgermeister für gemeinnützige und wohlthätige Zwecke zu verwenden.

12] Der Magistrat unterstützt den Bürgermeister nach dessen Weisungen bei der Durchführung der Beschlüsse des Magistrates und bei der unmittelbaren Verwaltung der Stadt. Er versammelt sich nach Bedarf über Einladung des Bürgermeisters. Die Leiter der städtischen Ämter oder deren Stellvertreter nehmen an den Beratungen des Magistrates, soweit sie Angelegenheiten ihres Wirkungskreises betreffen, teil und zwar, sofern sie nicht zugleich Mitglieder des Magistrates sind, nur mit beratender Stimme.

13] Der Bürgermeister ist durch die Beschlüsse des Magistrates nicht gebunden.

14. Eine der wichtigsten Aufgaben der aus den ernannten Stadtvertretungen hervorgegangenen Magistrate wird es sein, durch Anlage von Verzeichnissen der Gemeindeglieder nach den einzelnen Kurien die in Aussicht genommene Durchführung von Stadtratswahlen in diesen Städten vorzubereiten.

Vorstehende Verfügungen sind von den Kreiskommandos zu verlautbaren.

Ergeht an alle Kreiskommandos mit Ausnahme von Lublin, Piotrków, und Radom und zur Kenntnissnahme an die 4 Gouvernementsinspezierenden.

KUK F. Z. M. m. p.

Auf Grund des § 14 der Verord. des A. O. K. vom 18. VIII 1916 V. Bl. Nr. 65 und im Sinne der vorstehenden Verord. des M. G. G. habe ich in den Städte Opatów u. Ostrowiec nachstehende Personen an Stadträte bzw. Ersatzmänner ernannt.

OPATÓW

Mitglieder des Stadtrates.

I. Kurie.

1. Günzburg Lieber, Kaufmann
2. Karpen Josef, Kaufmann, Direktor der Wechs Kreditanstalt
3. Musielski Adam, Fabriksbesitzer
4. Weicblum Jankiel, Kaufmann
5. Weisblum Jusek, Ziegeleibesitzer
6. Zieliński Alexander, Selcher.

II Kurie.

1. Gawroński Ladislaus, Hausbesitzer
2. Horodyski Severin, „
und Notar
3. Jaworski Anton, „
und Geometer
4. Matuszewski Felix, „
5. Piątkiewicz Vinzenz, „
6. Świestowski Adam, „
Apotheker.

III Kurie.

1. Badowski Peter, Geometer
2. Jagusiewicz Ladislaus, Beamte
3. Jaworski Kasimir, Kaufmann

4. Judycki Kasimir, Ger. Beamte
5. Dr. Komenda Wenzel, Arzt
6. Ulanowicz Adolf, Oberlehrer.

IV Kurie.

1. Adamski Johann, Hausbesitzer
2. Hochw. Prälat Cieszkowski Roman
3. Gajewski Stephan, Spengler
4. Gębalski Johann, Schlosser
5. Górecki Johann, Schmied
6. Woroniecki Stephan, Molkereidirektor.

Ersatzmänner

I. Kurie.

1. Berenzweig Dawid Samuel, Kaufmann
2. Ossowski Benedikt, Fabriksmitbesitzer
3. Paradowski Michael, Kaufmann
4. Szmelzman Abraham „
5. Zajfmann Leiser „
6. Zalczman Schmul [Sohn des Froims]
Kaufmann

II Kurie.

1. Czerwinski Cyprian, Grundbesitzer
2. Denkowski Johann, Hausbesitzer
3. Gawroński Adam, „
4. Gradzikiewicz Franz, Grundbesitzer
5. Pacański Józef, Schuhmacher
6. Woszczycki Wit. Zimmermaler u. Dekorateur

III Kurie.

1. Dec Anton, Beamte
2. Gnatowski Ladislaus, Organist
3. Jarczyk Vinzenz, Feltscher
4. Koziński Ludwig, Gerichtsbeamte

5. Pietraszewski Ladislaus, Advokat
6. Stempniewski Adalbert, Schuhmacher

IV Kurie.

1. Gradzikiewicz Marian, Riemer
2. Koszarski Stefan, Maurer
3. Królikowski Marian, Spengler
4. Michalski Johann, Arbeiter
5. Hochwürden Targowski Karl, Rektor
6. Węglewicz Josef Tischler,

OSTROWIEC

Mitglieder des Stadtrates

I Kurie.

1. Bytkowski Felix, Buchhändler
u. Grundbesitzer
2. Głowacki Thomas, Ziegeleibesitzer
3. Kaczyński Richard, Fabriksdirektor
4. Kestenberg Benjamin, Kaufmann,
5. Milstein Szyja „
6. Minberg Motel „
7. Rosenmann Henoch Holzhändler
8. Sasaki Stanislaus, Brauereibesitzer.

II. Kurie.

1. Gruszecki Johann Haus- u. Ziegeleibesitzer
2. Kretowski Vinzenz, Ingenieur. und Grundbesitzer
3. Sitarski Nikolai, Grundbesitzer
4. Skoszkowski Stanislaus Seilermeister
5. Szumliński Sabin Realitätenbesitzer
6. Straus Gotlieb, Grundbesitzer u. Ingenieur
7. Wołowski Eduard, Droguerist u. Hausbesitzer.
8. Żakowski Johann Apotheker u. Hausbesitzer.

III. Kurie.

1. Bronikowski Stefan, Fabriksbuchhalter
2. Czerwiński Stanislaus Gymnasialdirektor
3. Hardt Felix, Vice Direktor der Lodzer Bankfiliale.
4. Izdebski Stanislaus, Ingenieur
5. Dr. Skwara Peter, Stadtarzt
6. Dr. Wardyński Adam, Fabriksarzt
7. Hwürd. Wodecki Wenzel, Pfarrer
8. Zemsta Anton, Oberlehrer

VI. Kurie.

1. Nowakowski Ladislaus, Selcher u. Grundbesitzer
2. Ptasiński Ladislaus, Bankbeamte
3. Reszczyk Theofil, Fabriksarbeiter u. Grundbesitzer
4. Sobkiewicz Martin, Grundbesitzer
5. Sowiński Johann, „
6. Steigerwald Michael, Fabriksarbeiter
7. Wacholder Ludwik, Zahntechniker
8. Witkowski Michael, Grunds. u. Fabriksarb.

Ersatzmänner.

I. Kurie.

1. Aleksandrowicz Abram, Kaufmann
2. Bojarski Zenon, Spengler
3. Janicki Theodor, Droguerist
4. Kolecki Johann, Fotograf
5. Minzberg Pinkwas, Hausbesitzer
6. Röhr Teodor, Industrieller u. Ingenieur
7. Rózany Froim, Bankbesitzer
8. Radzinski Theodor, Restaurateur

II. Kurie.

1. Furtowicz Peter, Fleischer u. Hausbesitzer
2. Grelecki Roman, „

- | | |
|--------------------------|--------------|
| 3. Grelecki Johann, | Hausbesitzer |
| 4. Jędrzejewski Leon | „ |
| 5. Kanownik Ladislaus | „ |
| 6. Leškiewicz Andreas | „ |
| 7. Leškiewicz, Lorenz | „ |
| 8. Nowakowski Stanislaus | „ |

III Kurie.

1. Bałata Stefan, Fabriksbeamte
2. Bülow Otto, Fabriks Ingenieur
3. Iwaszkiewicz Mieczyslaw, Fabriks Ingenieur
4. Kochanowicz Kwiryn, „
5. Dr. Malinger Adam, Hausbesitzer u. Arzt
6. Reński Theofil, Fabriksbeamte
7. Stark Otfr, Fabriksbeamte
8. Wiktorowski Felix, Magister der Phärm.

IV Kurie.

1. Buśko Iohann, Fabriksbeamte
2. Mikietta Iosef, Privatbeamte
3. Puchniarski Jakób, Hausbesitzer
4. Szczawiński Adolf, Bankkassier
5. Dr. Sznuk Thadeus, Arzt
6. Topolski Lukas, Fabriksbeamte
7. Wolszakiewicz Franz, Hausbesitzer
8. Zoburda Silvester, Fabriksmeister.

E. Nr. 22294.

8.

Kundmachung

betreffend Feuerpolizei.

Auszugsweise werden die Bestimmungen der russischen Gesetzgebung betreffend das Feuerpolizeiwesen zur Kenntnissnahme und rigorosester Darnachachtung gebracht.

I.

Verordnung des Staatshalters des Königreiches Polen vom 15 Juni 1819 „Über die Pflicht der Stadtverwaltung, Schornsteinfeger und einige Löschapparate zu besitzen“.

(Gesetzblatt des Königreiches Polen Bd. 6. — 335 st.)

Schornsteinfeger.

§ 1. Jede Stadt muß einen Schornsteinfeger mieten, welcher verpflichtet ist, in größeren und Handelsstädten jeden Monat, in Akerbaustädchen aber mindestens jedes Vierteljahr einmal die Schornsteine außzukehren und gründlich zu revidieren.

§ 2. Der Schornsteinfeger, der für das Unglück, das aus seiner Unvorsichtigkeit entsteht, verantwortlich ist, muß nach jeder Reinigung und Revision der Schornsteine dem Bürgermeister mündlichen Rapport über die Erfüllung seiner Pflichten erstatten, und ihm berichten, ob und welche Schornsteine der Reparatur bedürfen oder ob alle im guten Zustande sind, diesen mündlichen Rapport muß der Bürgermeister zu Protokoll nehmen und das eventuell Erforderliche veranlassen.

Löschrequisiten in den Städten.

§ 3. Alle Städte müssen mit folgenden Löschrequisiten versehen sein:

a) jedes Haus muß eine Leiter auf dem Dach haben, die mit Ziegeln gedeckten Häuser aber müssen eine andere Möglichkeit haben, daß man zum oberen Kamin gelangen kann;

b) jedes Haus muß einen hölzernen Eimer zum Wassertragen, der auf Kosten des Hausbesitzers angeschafft und erhalten wird, besitzen;

c) je 10 Häuser müssen auf Kosten ihrer Besitzer versehen sein mit zwei Hakenstangen, 1 Kübel, 4 Handspritzen, 1 Tonne die zum Herumfahren des Wassers bestimmt ist, 1 Leiter die man herumtragen kann;

d) jede Stadt, die 100–150 Wohnhäuser hat muß eine entsprechend große Spritze, die gemäß Anweisung der Gouvernementsverwaltung für die Höhe der größten Häuser in der Stadt angepasst ist, sowie 4 Wasserbehälter besitzen; größere Städte, die über 150–300 Häuser besitzen müssen 2 der oben genannten Spritzen und 8 Wasserbehälter besitzen;

weiterhin müssen auf je 200 Häuser 1 Spritze und 4 Wasserbehälter angeschafft werden.

§ 4. Die Spritzen und Wasserbehälter werden in den Städten, die über ausreichende städtische Mittel verfügen, aus diesen Mitteln, in Städten, welche über solche Mittel nicht verfügen, auf Kosten der Hausbesitzer angeschafft.

Graben und Erhaltung an Brunnen.

§ 6. Das Graben und Erhalten von Brunnen, deren Zahl der Bezirksvorsteher nach der Zahl der Wohnhäuser bestimmt, muß auf Kosten der Hausbesitzer erfolgen, ausgenommen die öffentlichen Brunnen, wo solche auf städtische Kosten bisher erhalten wurden. Die Herstellung eines Magazins für Spritzen muß aus den in § 4 genannten Mitteln erfolgen.

Erhaltung von Spritzen.

§ 7. Damit die Spritzen in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden, müssen die Schornsteinfeger bei der Mietung verpflichtet werden, nach jeder Revision der Schornsteine die Spritzen zu besichtigen. Die Bürgermeister sind für die gute Erhaltung des Spritzen verantwortlich.

II.

Verordnung des Verwaltungsrates des Königreiches Polen vom 1. September 1836 „Über die Pflicht der Dorfverwaltungen in den Dörfern einige Löschapparate zu besitzen“.

(Gesetzblatt des Königreiches Polen, Bd 20 — 152 ff.)

Löschrequisiten in den Dörfern.

§ 1. In allen Dörfern, in denen die Gebäude gegen Feuer versichert sind, müssen Hakenstangen — je 1 Stange auf 3 Wohnhäuser angeschafft und beständig instand gehalten werden.

§ 2. Die Anschaffung der Hakenstangen tragen die Besitzer der Gebäude. — Diese Kosten sowie auch Erhaltungskosten werden auf die einzelnen Besitzer durch den Vorsteher verteilt, wonach diese Verteilung durch den Bezirksvorsteher bestätigt wird.

§ 3. Die Form der Hakenstangen und die Länge der Stangen ohne Haken, die 7–12 Ellen betra-

gen kann, soll den lokalen Erfordernissen angepasst sein.

§ 4. Die Hakenstangen müssen beständig in gebrauchsfähigem Zustande an entsprechende Orten erhalten werden.

III.

Allgemeine Gubernialorganisation Gesetzsammlung
Band 2 Ausgabe v. J. 1892 u. Fortsetzung v. J. 1912.

Feuerwehren und Brandmeister.

§ 329. Die Gouverneure haben darüber zu wachen, dass in den Städten, in welchen Gemeindefeuerwehren gegründet sind, die betreffenden Gemeinden bei diesen Feuerwehren erfahrene und vollkommen zuverlässliche Brandmeister besitzen.

§ 653. Zum Wirkungskreise der Polizeiverwaltung in den Städten gehören die Feuerwehren, die den Brandmeistern untergeordnet sind. Der Bestand der Feuerwehren wird durch die Etats bestimmt.

§ 670. Die Brandmeister werden gemäss der allgemeinen Ordnung ernannt, versetzt, und abgesetzt, [Gesetze über die Stadsbeamte].

Wirkungskreis des Polizei

§ 681. Zum Wirkungskreis der Polizei gehören:

17] Mitwirkung zur Verhütung und Löschung von Bränden in Wäldern und Feldern.

21] Vorsichtsmaßregeln gegen Brände in Städten und Dörfern.

22] Verhinderung des Baues von Gebäuden und der Vornahme von Arbeiten gegen die besonderen Vorschriften über die Bauten Magazine, Grabungen und Anpflanzungen nahe der Eisenbahnlinsen.

23] Aufsicht darüber, daß in den Städten und Dörfern die Gebäude gemäss der geltenden Vorschriften erreicht werden.

§ 700] Die Feuerwehr untersteht den Brandmeistern.

§ 732] Wenn mündliche oder schriftliche Drohungen oder andere Umstände, die eine Gefahr für irgend ein Dorf, Haus oder irgend eine Person darstellen können zur Kenntniss der Bezirkspolizeiver-

waltung gelangt sind, so muß die betreffende Polizeibehörde, die davon erfahren hat, die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln ergreifen zur Verhütung eines Schadens und zur Entdeckung der Schuldigen.

§ 736. Die Bezirkspolizeibehörde achtet darauf, daß im Falle eines Brandes in Ortschaften, die keine selbständige Polizeiverwaltung haben ferner in den Dörfern die entsprechenden Maßnahmen eingeleitet werden.

1] Das überall, wo es möglich ist, Feuer-spritzen eingeführt werden;

2] daß alle Hausbesitzer verpflichtet sind, gemäss dem zu dem Zwecke angelegten Verzeichnis mit einem Eimer, einer Hakenstange, einem Beil bei dem Brande zu erscheinen oder Leute zu senden. Sie achtet ferner darauf, daß die vom Feuer geretteten Besitzgegenstände vor Diebstahl und Beschädigung geschützt werden.

§ 789. Der Landpolizeikommissär wacht darüber, daß in jedem Dorf ein Verzeichnis aller Dorfbewohner angelegt und dieselben mitgeteilt wird, wer und womit er zur Löschung eines Brandes zu erscheinen hat.

§ 805. Die unteren Bezirkspolizeibeamten (jetzt städtische Polizei Gemeindebeamten) müssen jedem Hauswirt einschärfen, daß er in seinem Hause die Öfen und Schornsteine immer in Ordnung hält, daß er sie im Falle einer Beschädigung instandsetzt, sowie reinigen läßt, daß ein Gebrauch von Feuer sowohl in den Bauernhäusern als auch beim Verlassen derselben die äusserste Vorsicht angewandt werde, daß man die Hangfassern, den Staubhauf und den Flachs nicht in bewohnten Bauernhäusern, sondern in Riegen trocknet. Sie müssen darauf achten, daß Hirten und Reisenden unter keinen Umständen bei Wäldern, auf Feldern und Wiesen nicht näher als 2 Klafter vom Walde, dem gesäten Getreide und den Heuschobern Feuer anlegen, sowie daß sie überall beim Verlassen des Rastplatzes das Feuer löschen. Wenn irgendwo ein Brand ausbricht, müssen die Polizeibeamten, die Bewohner der nächstgelegenen Dörfer versammeln und alle Maßnahmen zum Löschen des Feuers einleiten. — In den Dörfern wachen sie darüber, daß in jedem Hof am Tore der Löscharparate bezeichnet ist, mit welchem der betreffende Hauswirt im Falle eines Brandes sich auf die Brandstätte zu begaben hat. Sie sorgen dafür, daß in den Osaden, Städtchen und Dörfern möglichst Feuerspritzen, sowie andere Löscharparaten angeschafft werden.

IV.

Gesetz über die Vorbeugung von Verbrechen.
[Gesetzsammlung Band XIV Aufgabe vom Jahre 1890].

Pflichten der Hausbesitzer bei Bränden.

§ 203. Den Hausbesitzern oder Hausverwaltern ist es zur unbedingten Pflicht gemacht, sobald ein Brand ausbricht, davon der nächsten Polizeiwache Mitteilung zu machen; bis zum Eintreffen der Feuerwehr müssen alle irgend möglichen Maßnahmen zur Löschung des Brandes ergriffen werden.

Anlegen von Feuer an Wegen, Wäldern, etc.

§ 304. Es ist verboten Feuer auf grossen Wegen oder an anderen Stellen an einer Entfernung von weniger als 2 Klaftern von Wäldern oder Gebüsch, von gesäten oder eingeernteten Getreide oder Heu, von Wiesen oder Gemüsegärten, von Brücken oder irgend welchen Gebäuden anzulegen. — Beim Verlassen der Feuerstelle muß man das Feuer unbedingt auslöschten.

Die k. u. k. Gendarmerie, und die Gemeindeämter, werden hiemit aufgefordert darüber zu wachen, daß die vorstehenden Vorschriften genauestens eingehalten werden.

Weiter hat das M. G. G. betreffend Sicherheitsmaßnahmen gegen Feuersgefahr mit Befehl Nr. 73 v. 4XI 1916 Pkt. 8 B. A. Nr. 71231/16 Nachstehendes angeordnet:

Zur Vermeidung von Brandursachen dürfen offene Lichter nicht gebraucht werden. In Baracken in denen offene Strohlager [ohne Strohsäcke] vorkommen, ist das Rauchen unbedingt zu verbieten. Bezügliche Verbotstafeln sind, wenn nötig in mehreren Sprachen anzubringen.

Übertretungen dieses Verbotes sind unnachsichtlich zu bestrafen.

Wo geraucht werden darf, sind zum Entleeren der Pfeifen und zum Ablegen der Zigarren- und Zigarettenreste Blechgefäße aufzustellen.

Leicht entzündliche Gegenstände und Überreste dürfen in und nächst den Baracken nicht herumliegen.

Beim Heizen und Reinigen der Öfen und Herde ist besondere Vorsicht geboten.

Auf die regelmäßige Reinigung der Rauchfänge und Rauchrohre seitens der Rauchfangkehrer ist zu achten.

Für Asche und Kehrlicht sind getrennte Feuer-sichere Behälter oder windgeschützte Gruben anzulegen.

Ausgebrochene Brände müssen trotz sogleich einzuleitender Löschmaßnahmen sofort auch bei der nächsten öffentlichen Feuermeldestelle bzw. der Ortsfeuerwehr angezeigt werden.

Bei Feuerlöschaktionen ist in erster Linie zu trachten, dass, das ausgebrochene Feuer lokalisiert werde.

Die allererste und wichtigste Vorsorge ist es, das Feuer, so lange es noch keinen grösseren Umfang angenommen zu löschen.

Ist dies wegen zu spätem Entdeckens des Feuers nicht mehr möglich, beispielsweise wenn auch die Seitenwände oder die Decke bereits Feuer gefangen haben, so ist dreierlei zu beachten:

1. Das in Brand geratene Objekt bzw. jener Objektsteil ist raschestens und gründlich niederzulegen, so dass, dem Feuer die Möglichkeit genommen ist, sich in höheren Gebäudeteilen auszubreiten, also „Feuer niederhalten“.

Hiezu erforderliche Feuerhacken, Band oder Waldhacken sind in allen Objekten bereitzuhalten.

Diese Massnahme ist weit wichtiger und wirksamer, als die Verwendung der meist wenig leistungsfähigen Spritzen und ist unabhängig von der Verwendung der letzteren besonders dann wichtig und sofort in Angriff zu nehmen, wenn wegen zu geringer Ergiebigkeit der Wasserspende oder wegen Mangels an ausgiebigen Spritzen das Löschen mit Wasser nicht viel Erfolg verspricht.

2. Separate und selbständig arbeitende Freiwillige Parteien treten sofort zum Hinaustragen von Kranken, Vorräten und Einrichtungsstücken in Tätigkeit.

3. Für die Feuerspritzen der Ortsfeuerwehr werden in den Feuerlöschordnungen die Stellen [Fluss- oder Bachzufahrten Hydranten, Wasserzisternen, bzw. Wasserbottiche], aus welchen von jeder einzelnen Spritze das Löschwasser zu entnehmen ist und von welchen aus die Legung Schlauchlinien zu erfolgen hat, programmgemäß in der Feuerlöschordnung festgesetzt.

Bei Verwendung der Feuerspritzen ist in erster Linie auf das Löschen der schon niederlegten, am Boden noch brennenden Holzteile und erst in zweiter Linie auf das Bespritzen der nächst der Brandstelle gelegenen Objekte zur Lokalisierung des Brandes zu nehmen.

Ein planloses Hineinspritzen in das brennende Objekt ist besonders bei Wassermangel und geringer Leistungsfähigkeit der Spritzen zu vermeiden.

9.

Sanitäre Vorschriften für Bäckereibetriebe.

Da die betreffenden Bäckereien den sanitären Anforderungen nicht entsprechen, werden folgende Anordnungen zur Durchführung erlassen:

1. Der Backraum darf nicht als Wohn- und Schlafraum benützt werden.

2. Es muß die ganze Anlage rein gehalten sein, die Wände und Decken der Bäckerei sind mit hartem Kalkmörtel zu bekleiden, zu glätten und wenigstens in 6 Monaten einmal zu weissen.

3. Die Fußböden müssen aus hartem, leicht zu reinigenden Materiale hergestellt sein, keine Löcher besitzen, in denen sich der Mehlstaub ansammeln und Brutstätten von Mehlwürmern, Schaben, Asseln sein könnten.

4. Der Backofen ist rein zu halten, damit am Gebäck keine Asche haften bleibt.

5. Die Auswirtsische müssen glatt sein, während der Arbeit frei stehen, daß sie von allen Seiten zugänglich sind und nach der Arbeit mit heißem Wasser abgewaschen werden dasselbe gilt vor den Backtrögen.

6. Die Rauchfänge der Bäckereien haben den Dachfirst der benachbarten Häuser im Umkreise von 50 Metern zu überragen.

In Bezug auf den Betrieb wird angeordnet:

7. Die Ansammlung von Mehlstaub, Teig und Kleisterkrusten ist durch tägliches, sorgfältiges Abwischen der Wände, Abwaschen der Fußböden, Auswirtsische und sämtlicher beim Backen verwendeten Geräte zu beseitigen.

8. Die Arbeiter dürfen die Arbeit nicht in schmutzigen, unreinen Anzügen verrichten.

9. Die fertige Backware darf nicht in Höfen, Gängen, Wohnräumen an Fußböden gestellt werden.

10. Die den Teig bearbeitenden Personen haben sich vor der Arbeit die Hände zu waschen, zur Reinigung der Nase ein reines Sacktuch zu benützen.

11. Der Wischer [Löschbesen] zum Auswaschen des Backofens darf weder ins Wasser noch auf den Fußboden gestellt werden, sondern ist am Wandhacken horizontal anzulegen.

Das Material des Wischers ist wöchentlich mindestens zweimal, das Wasser im Kübel täglich zu erneuern.

12. Arbeiter die an ansteckenden oder eckelerregenden Krankheiten leiden, dürfen im Bäckereibetriebe nicht verwendet werden.

13. Übertretungen dieser Vorschrift werden sofern nicht die allgemeinen Strafgesetze in Betracht kommen, vom k. u. k. Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten geahndet.

10.

Ordnung und Reinlichkeit in den Lebensmittelgeschäften.

Da in den Lebensmittelgeschäften [Fleischhauer Selcher u. s. w. die erforderliche Ordnung und Reinlichkeit nicht eingehalten wird, ordnet das k. u. k. Kreiskommando folgendes an:

1. Die Verkäufer müssen rein und sauber angezogen sein, weiße Schürze und gewaschene Hände haben.

2. Selchwaren, Wurst, Speck, Zucker, Backwerk, sind stets unter Glasglocken oder in mit Deckeln versehenen Behältern zum Schutze vor Staub und Insekten aufzubewahren.

3. Die Wagschalen müssen stets blank geputzt sein, die Tischplatten im Geschäftslokale mit einem wasserdichten leicht waschbaren lichten Anstrich oder mit einem Blechbeschlag versehen sein.

4. Nahrungsmittel, namentlich jene, welche ohne vorhergehende Zubereitung verzehrt werden, [Butter, Fette, Selchwaren u. a.] müssen in reines Papier an die Käufer abgegeben werden [also nicht in altes beschriebenes Papier oder Zeitungen].

5. Die gleichen Bestimmungen gelten selbstverständlich auch für diejenigen Gemischtwarenhändler und Krämer, die die Nahrungs- und Genußmittel in Hausfluren, offenen Fenstern, Türen, Läden und Märkten zum Verkaufe anbieten.

6. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie muß daher von allen Gemeindeämtern sofort entsprechend verlaublich werden, damit ihr Inhalt, sowohl den Kleingewerbetreibenden als auch allen Einwohnern bekannt wird.

Die k. u. k. Gendarmerie hat die Lebensmittelgeschäfte öfter genau zu visitieren und der Posten Kommandant die betreffenden Geschäftsleute, wegen diesen Unterlassungen auf Grund des an ihm übertragenen Strafrechtes zu bestrafen.

E. Nr. 30258. V.A.

11.

Kundmachung

betreff. Sonn- und Feiertagsruhe.

Unter Aufhebung der hä. im Amtsblatte Nr. 5 Punkt 17 ex 1916 eingeschalteten Kundmachung wird zufolge Verordnung des Militärgeneralgouvernements vom 25. September 1916 Z. E. Nr. 58258 nachstehendes angeordnet:

1. An Sonn- und Feiertagen, ausgenommen das Frohnleichnamfest, den ersten Tag der Weihnachten und den Ostersonntag, dürfen alle Geschäfte von 8-11 Uhr vormittags offen gehalten werden, ausserdem die Lebensmittelgeschäfte noch nachmittags von 6-7 Uhr. An den drei obenangeführten Feiertagen dürfen nur die Lebensmittelgeschäfte von 8-10 Uhr vormittag offen sein.

2. Friseurläden und öffentliche Badeanstalten dürfen ihre Betriebsstätten an Sonn- und Feiertagen bis 2 Uhr nachmittags offen halten, an den obenangeführten Hauptfeiertagen aber nur bis 11 Uhr vormittags.

3. Die Gasthäuser, Zuckerbäckereien, Milchhallen, Teestuben u. dgl. unterliegen prinzipiell keiner Beschränkung in Bezug auf die Sonn- und Feiertagsruhe. Sollten jedoch im öffentlichen Interesse [z. B. Eindämmung der Trunksucht des Schmuggler- und Banditenwesens ect.] etwaige Beschränkungen insbesondere bei derlei Betrieben niederen Grades angezeigt sein, so wird dies doch separat bekannt gegeben werden.

4. Betriebe, deren Stillstand für die Allgemeinheit schädliche Folgen hätte [Lichtwerke, Wasserleitungen dgl.] sind von der Sonn- und Feiertagsruhe auszunehmen, ferner auch solche Unternehmungen, welche auf ununterbrochenen Betrieb angewiesen und eingerichtet durch Einstellung des Betriebes auch nur an einem Tage empfindlich geschädigt würden Kalkbrennereien, Hüttenwerke, Spiritusraffinerien, Zuk-

kerfabriken, Ringofenziegeleien Glasfabriken mit Wannenöfen u. dgl.].

5. Jüdische Geschäfte dürfen ihre Betriebe an Samstagen und jüdischen Feiertagen einstellen aber es werden ihnen aus dem Grunde keine, über die Bestimmungen des Punktes 1 dieser Verordnung hinausgehenden Erleichterungen an Sonn- und katholischen Feiertagen gewährt. In Ortschaften, in welchen sich der Lebensmittelhandel vorwiegend in jüdischen Hände befindet müssen, diese Geschäfte auch an Samstagen und jüdischen Feiertagen von 8-11 Uhr vormittags und von 6-7 Uhr abends offen gehalten werden.

Hinsichtlich der Polizeisperrstunde und Nachtruhe wurde bereits mit der hä. Kundmachung Amtsblatt Nr. 20 Punkt 20 die erforderlichen Verfügungen getroffen.

Die Gendarmerie und Finanzwachpostenkommandos erhalten Auftrag, die Einhaltung der Vorschrift zu überwachen und hat der Gend. Posten Kommandant hinsichtlich der konstantierten Übertretungen derselben im Sinne des hä. Befehles vom 2.XI 1916 E. Nr. 33442 vorzugehen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

E. Nr. 1207 Präs

12.

Kundmachung.

betreffend das Verbot der Weiterverbreitung mehrerer im Kaiserlich deutschen Okkupationsgebiete erscheinenden Zeitschriften.

Die Verfügung nachstehender im Kaiserlich deutschen Okkupationsgebiete erscheinender Tagesblätter, bzw. Zeitschriften, wird verboten:

- Warschau: „Gazeta Poranna 2 Grosze“
 „Polak Katolik“
 „Goniec Poranny i wieczorny“
 „Hajnt“
 „Moment“
 „Hazelira“
 „Nasza Trybuna“
 „Nasza Sprawa“
 „Lud Polski“
 „Widnokrag“
 „Lebensfragen“

- Lodz: „Neu Lodzer Zeitung“
 „Gazeta Łódzka“
 „Godzina Polski“
 „Lodzer Tageblatt“

„Deutsche Post“

Częstochau: „Goniec Częstochowski“

Sosnowice: „Kurjer Zagłębia“

„Głos Polski“

Płock: „Kurjer Płocki“

Włocławek: „Goniec Kujawski“

„Głos Wiary“

Die Nichtbefolgung wird mit Geld bis 2000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

13.

Kundmachung

betreffs Nikelmünzen.

Die Bevölkerung wird aufgefordert, die in ihrem Besitze befindlichen 20 h. Nikelmünzen ehestens an die Kreiskassa abzuliefern, bezw. dortselbst gegen 20 h. Eisernmünzen umzutauschen.

14.

VERZEICHNIS

über die vom Friedensrichter der Städte Opatów u. Ostrowiec abgestraften Personen in der zweiten Hälfte Oktobers 1916.

Laufende Zahl u. Geschäftszahl	Vor- und Zunahme	Strafe	Strafbare Handlung
1. U. 288 16	Józef Bojarczak	100 K Geldstrafe	Preistreiberei
2. „	Władysława Bojarczakówna	20 K Geldstrafe	„
3. U. 340 16	Sylwestra Węglewiczowa	10 Rubel Geldstrafe	Art. 29 des Str. Ges.
4. U. 367 16	Agata Popek	3 Tage Arrest	Ehrenbeleidigung
5. U. 386 16	Katarzyna Czajka	3 Rubel Geldstrafe	Art. 152 des Str. Ges.
6. U. 390 16	Paweł Klusek	5 Rubel Geldstrafe	Art. 148 des Str. Ges.
7. U. 394 16	Zelman Fogel	14 Tage Arrest u. 30 K. Geldstrafe	Preistreiberei
8. U. 395 16	Bronisława Bybina	24 Stunden Arrest	Art. 148 des Str. Ges.
9. U. 396 16	Maryanna Cebulowa	4 Monate Kerker	Diebstahl

Der k. u. k. Kreiskommandant:

FEHMEL, m. p. Oberst.